

lit. G.

INSTRUGTION,

Worin der Fürstl. zum Credit-
 Waisen bey der Waisen-Cassa auf die
 Waisen hat.

Verordnete
 Rathmeister
 Frankfurt

Erstlich, hat es sonderlich dahin zu setzen,
 daß das uns eingerichtete Capital-
 Buch in der Ordnung, wie es igo ge-
 faßt, unterhalten, und ohne Verändern
 der Commissarien nicht darinn geändert
 werden soll.

2. Die zu Bezahlung dieser Creditoren ge-
 wendete Mittel, als die Cata aus der
 Markt-Accise und Antheil aus dem
 Chausseegeldt, sorgfältig in Ein-
 zahlung nehmen, und nach geordneter Zahl,
 Woch in jeder Fuß. Woche die Creditores
 in der Ordnung, wie sie ihm im Capital-
 Buch vorgeschrieben, und wie gedachte Ord-
 nung trifft, gegen fürwiesende Quittung
 bezahlen.



317

3. Niemandem gratificiren, viel weniger
 wegen der Einzahlung oder Bezahlung

1682 Mainz

INSTRUKTION,

1

Worin der Fürstl. zum Credit-

Verordnete
 Rath
 Frankfurt

Wesen bey der Credit-Cassa sich zu
 richten hat.

Erstlich, hat es sonderlich dahin zu sehen,
 daß das dem eingerichtete Capital
 nach in der Ordnung, wie es igo ge-
 setzt, unterhalten, und ohne Vorwissen
 der Commisarien nicht davon geändert
 werden soll.

2. Die zu Bezahlung dieser Creditoren ge-
 wendete Mittel, als die Cata aus der
 Markt-Accise und Aufseil aus dem
 Chausseegeldt, sorgfältig in Ein-
 schlag nehmen, und nach geendigtem Jahr,
 Woch in jeder Jahr-Messe die Creditores
 in der Ordnung, wie sie ihm im Capital,
 Pfenzen vorgeschrieben, und wie gedachte Ord-
 nung trifft, gegen Juraisende Bezahlung
 bezahlen.



317

3. Niemandem gratificiren, viel weniger
 wegen der Bezahlung oder Bezahlung

1682 März

der selben ihren Vortheil stiften, und wenn
Einführungen, das einige von denen Creditoren,
sub. et obreptitie befohlen anhielten, daß
sie außer der gesetzlichen Ordnung nicht
eher, oder später, als es sie betrifft, befaßt
würden. Aber, es zwar, diese Befehle mit
Unterthänigkeit respect anzunehmen
sah, dennoch aber dem, Wahsen d. Gm.,
Gm. diese Durchlässigkeit die Inspection
Gnädigst befohlen werden, ob anzuwenden,
und vorher von sich niemand etwas an,
gasse.

4. Alle Gutsbesitzer einen Extract darzu,
nachdem die Räte auf der Markt Weise
und da, daselbst, Bekann, wie auch
welche Creditores nach der Ordnung des
Capital-Buchs, und wie jeder Specific
wegen der Zinsen oder Capitals, den ge,
darfsten einzuweisen zu befehlen, mußte und
mit der nachst folgenden Zeit in den
Gm. des General-Com.
Misfariat übersandte, und daß das da,
ein über sandt, ein Recepiß bei der
Kriegs-Casse beylage.

2
5. Vellzeit einen Extract der Summe und
Ausgabe von jeder Markt, Accise und bei
Aufsicht der Hauptstadt Gelder nach der
Befehl formire, daß er, wenn sich die
Befehl wegen der Accise von den Fürs,
Fürstlichen Commissarien abgenommen
wird, er auch denselben in Gegenwart
gewisser Deputierte von der Bürgermeist,
Rath und Universität dazwischen Befehl
ablege, und von denselben richtig quitt,
zu werden könne.

6. Nach diesem alle Jahr eine richtige Befehl
von Fürs, und Ausgabe formire, eingetrag,
lautende Dem Maria von den Befehl,
Wenn obelst gegeben, er es dem General,
Kriegs Commissariat gebührend bewirke,
und insändig anzuhalten hat, daß er
den Befehl der Befehl Commissarii Depu-
tirt, und er denselben in Gegenwart der
Deputierte von der Bürgermeist, Rath und
Universität ablegen, und gebührend quitt
werden könne.

7. Weil auf Befehl gegeben, daß der Abzug
der Capitalien, bei der Kriegs Cassa für,

aus zwey Simpla auszgeschrieben werden
sollen, so gleicher gestalt dieselbe einzulie-
nehmen, und in einer sondern Scatül
von dem Heilighen Stühlen verwaltschaftlich zu
halten pfuldig, und niemand sein, als des
Abtrags gedachter Capitalien, als inson-
derlich gerichtet, zu verwahren, zu halten
sich soll.

8. Weil die ganze Bürger-schaft diese zwey
Simpla zu Bekämpfung der Creditoren bey
der Kriegs-Cassa mit dieser ausdrück-
lichen Bedingung gewilliget, so soll ihnen, wenn
sie es begehren, jederzeit, wie damit ver-
fahren wird, nachsecht gegeben werden.

9. Wenn die Simpla eingekommen, auch
dieser wegen die Simasme und Aus-
gabe denen Vorposten befristeten Extra-
den inserire, und auch dero-selben mit
Ablegung der Versicherung und dero-selben
Einsendung an das General-Prinzipal-
Commissariat so halte.

10. Weil die Capitalien von denen gedachten Sim-
plis zu erst abzutragen, sich sich nicht die,

3

ponire, sondern die Verordnungen von ihnen für,
als in specie Verordnungen Commissarius, oder
unmittelbar d. Fürstlichkeits Einfluss,
trotz dieser Gnädigkeit angeschlossen werden,
erwarte,

II. Weil das Capital Buch als eingerichtet, das
stündlich das ganze Credit Wesen davon
demonstrirt werden soll, so allen mittheilen,
so deswegen Veranlassung bezieht, die Inspection
vorstellen, das Buch aber, was es nicht weiß,
auch ändern nicht geben soll.

IX. Als für sich selbst veranlaßt sein, soll nach
für Capitalia Gütlich abgetragen und an
Corrent, Zinsen getilgt, wie viel noch Zinsen,
Zinsen Zinsen, wie viel werden Zinsen, und in
Welcher Ordnung das Buch sie sein gelüster,
und was diese eigentlich für Creditores sein.

X. Wenn einige Creditores für Capitalia auf,
bindigen, oder damit sie daselbst das so es,
so selbständig werden können, etwas davon
abgeben lassen wollen, so für sich nicht
darin distinktion, sondern es annehmen, und
denen für die Verordnungen Commissarius für,

herbeizuführen, und von denselben Vorrichtung
erwarten.

14. Wenn es auch vorkäme, daß jemand gegen
3. 4. oder 5. pro Centum ein Capital miß-
braucht, so ist es nicht nach dem Com-
missarius zu hinterbringen, und, ob dann
solches Capital angenommen, und länger,
als das Creditors Capital, welche Föhr,
als dieses sammt Verzins zu haben will, das
durch abgetragen, darauf aber das eigene
Creditors Thum an der Stelle des vorigen,
als wenn es ex Cessione des Son wäre,
inferirt werden. Fürnehmlich in der Ordnung d. 9.
Martij 1682.

PAW Meriden

Joseph A. Reilly

W. A. R. B. R.

ung

gen

3.
m

mm

ge

lor

lar

ary

igon

1

eg.

1

is



